



Landgericht Oldenburg (Oldenburg)

Beschluss

4 KLS 1202 Js 27690/25 (99/25)

13.07.2026

In der Strafsache

gegen

den Polizeikommissar xxx,
xxx
xxx
xxx

Verteidiger: xxx

wegen fahrlässiger Tötung

wird die Anklage der Staatsanwaltschaft Oldenburg vom 04.11.2025 (Geschäftsnummer: 1202 Js 27690/25) zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet.

Die Hauptverhandlung soll vor der 4. Großen Strafkammer des Landgerichts hier stattfinden. Die Kammer ist in der Hauptverhandlung mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und zwei Schöffen besetzt (§ 76 Abs. 2 S. 1, 3, Abs. 3 GVG).

Die Kammer ist in der Hauptverhandlung mit drei Richtern und zwei Schöffen besetzt.

Es werden zwei Ergänzungsschöffen hinzugezogen.

Gründe

A.

Mit der Anklageschrift vom 04.11.2025 wirft die Staatsanwaltschaft Oldenburg dem Angeklagten, einem 28jährigen Polizeibeamten, vor, im Rahmen eines Polizeieinsatzes einen 21 Jahre alten Mann namens Lorenz A., Sohn der Nebenkläger, tödlich verletzt zu haben.

Im Wesentlichen wird folgender Sachverhalt von der Staatsanwaltschaft in ihrem Anklagesatz zugrunde gelegt:

Hintergrund des Tatgeschehens war ein Polizeieinsatz wegen einer durch Dritte angezeigten Körperverletzung in der Oldenburger Innenstadt: Gemeldet worden sei am 20.04.2025 eine Körperverletzung mittels Reizgases in der Mottenstraße. Über Polizeifunk seien auch der Angeklagte und seine Kollegen von dem Vorfall informiert worden. Wenige Minuten später seien über Polizeifunk die polizeiliche Anforderung von Unterstützung sowie die Warnung erfolgt, dass der flüchtige mutmaßliche Täter der Körperverletzung, gemeint war Lorenz A., mit einem Messer bewaffnet sei. Der Angeklagte und sein Kollege seien daraufhin mit dem Streifenwagen in die Achternstraße gefahren und hätten dort angehalten, während Lorenz A. über die Lange Straße in die Achternstraße eingebogen und sodann aus entgegengesetzter Richtung auf den 60m entfernten Streifenwagen zu gerannt sei.

Der Angeklagte und sein Kollege sollen in der Achternstraße aus dem Streifenwagen ausgestiegen sein und sich mit gezogenen Waffen vor den Streifenwagen begeben haben. Sie sollen sodann Lorenz A. aufgefordert haben, stehen zu bleiben und sich auf den Boden zu legen. Lorenz A. aber sei weiter auf die Beamten zu gerannt und habe dabei mit beiden Händen in seinen Taschen „gewühlt“. Ein Versuch des Angeklagten, den laufenden Lorenz A. durch einen Tritt gegen das Knie zu Fall zu bringen, sei gescheitert. Vielmehr habe Lorenz A. ein Reizstoffsprüngerät aus seiner Tasche gezogen und dem Angeklagten in das Gesicht gesprüht. Ferner soll es zu einer kurzen Kollision („körperlicher Kontakt“) zwischen Lorenz A. und dem Angeklagten gekommen sein, in deren Folge der Angeklagte sich gedreht habe/gedreht worden sei.

In der Absicht, sich gegen einen Angriff des Lorenz A. zu verteidigen, der allerdings tatsächlich nicht mehr fortgedauert habe, weil Lorenz A. nur geflüchtet sei, soll der Angeklagte innerhalb von knapp zwei Sekunden insgesamt fünf Schüsse aus seiner Dienstwaffe in Richtung des Lorenz A. abgefeuert haben. Irrtümlich habe der Angeklagte den Einsatz eines Messers gegen seine Person sowie das drohende Entreißen seiner Dienstwaffe befürchtet. Tatsächlich soll es weder einen Angriff mit einem Messer gegeben haben, noch soll der Angriff mit dem Reizstoffsprüngerät noch andauert haben. Nach dem von der Staatsanwaltschaft eingeholten Gutachten zur Auswertung von Schmauchspuren soll die maximale Schussentfernung zwischen Mündung der Waffe und Lorenz A. bei 1 Meter bis 1,5 Metern gelegen haben.

Lorenz A. sei rückseitig von mindestens vier Projektilen getroffen worden, und zwar im Bereich des Kopfes, des Abdomens, der Hüfte sowie des rechten Oberschenkels und der rechten Hand. Er sei - wegen seiner Laufgeschwindigkeit - mehrere Meter hinter dem Streifenwagen zusammengesackt, wobei er das von ihm geführte Reizstoffsprüngerät aus der Hand verloren habe.

An den Folgen der Schussverletzungen sei Lorenz A. schließlich in den frühen Morgenstunden im Krankenhaus verstorben.

Der Angeklagte habe als ausgebildeter Polizeibeamter erkennen können und müssen, dass ein Angriff weder unmittelbar bevorstand noch von Lorenz A. beabsichtigt war.

B.

Das Hauptverfahren war zu eröffnen und die Anklage zur Hauptverhandlung zuzulassen (1.). Eine Zuständigkeit der 4. Großen Strafkammer besteht (2.).

1.

Gemäß § 203 StPO ist die Eröffnung des Hauptverfahrens zu beschließen, wenn nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens der Angeklagte einer Straftat hinreichend verdächtig ist. Der hinreichende Tatverdacht ist zu bejahen, wenn „eine gewisse Wahrscheinlichkeit der Verurteilung“ besteht (siehe statt vieler BGH, Beschluss vom 16.04.2025 - StB 69/24 mit

weiteren Nennungen). Auch in Fällen, in denen zunächst gewisse Zweifel verbleiben, kommt die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens regelmäßig nicht in Betracht, weil zur Klärung eben dieser Zweifel die überlegenen Erkenntnismittel der Hauptverhandlung heranzuziehen sind. Die nicht aufgrund öffentlicher Verhandlung ergehende und auf keiner unmittelbaren Beweisgewinnung beruhende Eröffnungsentscheidung soll erkennbar aussichtslose Fälle herausfiltern, ansonsten aber der Hauptverhandlung nicht vorgreifen (vgl. BGH, Beschluss vom 10. Dezember 2025 – StB 58/25 –, juris, mit weiteren Nennungen; zum hinreichenden Tatverdacht siehe auch Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 17. Juli 2008 – 1 Ws 131/08 –, Rn. 11, juris).

Diesen Maßstab zugrunde legend besteht nach kritischer Würdigung der Aktenlage ein hinreichender Tatverdacht im Sinne der Anklage.

Nach Aktenlage ist die Eröffnung des Verfahrens insbesondere nicht deswegen abzulehnen, weil der Angeklagte, wie von der Verteidigung vorgetragen, in einer andauernden Notwehrsituation gehandelt hätte. Denn nach vorläufiger Einschätzung der Kammer war der mutmaßliche Angriff mittels Pfeffersprays durch Lorenz A. bereits beendet. Entgegen der von der Verteidigung dargelegten Befürchtung des Angeklagten, dass Lorenz A. mit einem Messer oder anderweitig seinen Angriff fortführen würde, besteht nach derzeitiger Beweislage, insbesondere einer Videoaufnahme, die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass Lorenz A. lediglich seine Flucht fortsetzte, während (noch) Schüsse abgegeben wurden.

2.

Ferner besteht eine Zuständigkeit der 4. Großen Strafkammer. Nach gegenwärtigem Sachstand liegt kein in die Zuständigkeit der Schwurgerichtskammer fallender Tatvorwurf vor.

Die Schwurgerichtskammer ist gem. § 74 Abs. 2 GVG zuständig insbesondere für die Verbrechen des Mordes oder des Totschlags. Ein hinreichender Tatverdacht wegen der Begehung eines solchen Deliktes besteht nicht. Mord und Totschlag sind Vorsatzdelikte. Sie setzen Tathandlungen voraus, die mit wenigstens bedingtem Tötungsvorsatz vorgenommen werden, worunter zu verstehen ist, dass ein Täter den Eintritt des Todes als mögliche Folge seines Handelns erkennt (kognitives Element) und billigend in Kauf nimmt (voluntatives Element). Beide Elemente müssen bei einer Verurteilung durch Tatsachenfeststellungen belegt werden (BeckOK StGB/Eschelbach, 69. Ed. 1.5.2026, StGB § 211 Rn. 12, beck-online).

Hier fehlt es an einem hinreichenden Verdacht für einen solchen Vorsatz im juristischen Sinn. Denn unabhängig von der letztlich in der Beweisaufnahme der Hauptverhandlung zu klärenden Frage, von welchen subjektiven Vorstellungen die Handlungen des Angeklagten tatsächlich begleitet worden sind, liegt nach dem in der Anklage dargelegten Sachverhalt ein so genannter „Erlaubnistatbestandsirrtum“, im Speziellen eine „Putativnotwehr“ vor.

Eigentlich vorsätzliche strafbare Handlungen können im Ergebnis straflos sein, wenn sie gerechtfertigt sind, zum Beispiel aufgrund einer Notwehrlage. Eine Gewaltanwendung, die unter den Voraussetzungen einer Notwehr erfolgt, ist nicht rechtswidrig und damit nicht zu bestrafen. Liegt eine Notwehrlage tatsächlich nicht oder nicht mehr vor, hat sich die handelnde Person eine solche aber vorgestellt und mit Verteidigungswillen sowie den handlungsleitenden Voraussetzungen von § 32 StGB entsprechend agiert, spricht man von einer Putativnotwehr. Die Putativnotwehr beseitigt nach jahrelang gefestigter Rechtsprechung in entsprechender Anwendung von § 16 StGB die Vorsatzschuld (BGH, Urteil vom 2. November 2011 – 2 StR 375/11 –, juris) bzw. den Vorsatz (siehe BGH, Urteil vom 30. Juli 2015 – 4 StR 561/14 –, juris). Das heißt: Der „juristische Vorsatz“ entfällt, obwohl die Handlung als solche keinesfalls im allgemeinsprachlichen Sinn „aus Versehen“ geschehen ist, sondern von Wissen und Willen des Handelnden getragen wurde (siehe beispielsweise Leipziger Kommentar, StGB, Band 3 - §§ 32-37, Rn. 281; instruktiv auch BGH, Urteil vom 2. 11. 2011 - 2 StR 375/11, NStZ 2012, 272 zu einer angenommenen Notwehrlage durch ein Hells Angels-Mitglied bei Tötung eines Polizeibeamten). Diese rechtliche Konstruktion beruht darauf, dass sich der Handelnde typischerweise in der Vorstellung wähnt, sich rechtmäßig zu verhalten; ihm die Unrechtseinsicht

also fehlt (vgl. Matt/Renzikowski/Gaede, 2. Aufl. 2020, StGB § 16 Rn. 33 ff.). Es kommt in solchen Fällen eine Strafbarkeit wegen einer fahrlässigen Tat in Betracht, und zwar wenn die Fehleinschätzung des Handelnden objektiv pflichtwidrig und dem Täter vorwerfbar ist.

Nach der vorläufigen Bewertung der Kammer kommt die Annahme einer Putativnotwehr mit hinreichendem Verdachtsgrad in Betracht, so dass von einem hinreichenden Tatverdacht wegen fahrlässiger Tötung, nicht aber wegen Totschlags oder Mordes auszugehen ist.

Denn die Auswertung der vorliegenden Beweismittel, insbesondere von Videoaufnahmen weist darauf hin, dass derzeit mit hinreichendem Verdacht davon auszugehen ist, dass der Angeklagte subjektiv einen fortbestehenden Angriff angenommen hat. Den Beweismitteln der Akte, insbesondere Videoaufnahmen und Zeugenaussagen, ist zu entnehmen, dass die Schüsse wahrscheinlich in einem hochdynamischen Geschehen binnen weniger Sekunden abgegeben worden sind. Weiterhin zeigen die Beweismittel, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit und insoweit entsprechend der Darstellung der Verteidigung Pfefferspray durch Lorenz A. gegen den Angeklagten eingesetzt worden ist, das wenigstens zu Sichteinschränkungen geführt haben könnte. Zusammen mit dem Vortatgeschehen und weiteren Beweismitteln ist zum jetzigen Zeitpunkt bei gegenwärtiger Beweislage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Angeklagte sich fälschlicherweise in einer Verteidigungssituation gewähnt hat.

Der tatsächliche Geschehensablauf mit seiner Dynamik und den Wahrnehmungsmöglichkeiten des Angeklagten wird in der Hauptverhandlung mit den dortigen Erkenntnismitteln aufzuklären sein. Gleiches gilt für die subjektive Lageeinschätzung durch den Angeklagten, seinen möglichen Irrtum über eine Notwehrsituation und die Frage einer Vorwerfbarkeit dieser etwaigen Situationsverkenntung.

3.

Sollte sich in der laufenden Hauptverhandlung durch die Beweisaufnahme ergeben, dass eine Strafbarkeit wegen eines Kapitaldeliktes wie beispielsweise eines Totschlags in Betracht kommt, kann die Strafkammer, ohne originär Schwurgerichtskammer zu sein, das Verfahren auch hinsichtlich dieses Deliktes fortführen. Eine Verweisung an die Schwurgerichtskammer des Landgerichts Oldenburg wäre weder nötig noch zulässig (BGH, Urteil vom 11. Dezember 2008 – 4 StR 376/08 –, juris).

XX

Vorsitzende Richterin am Landgericht

XX

Richter am Landgericht

XX

Richter am Landgericht